



## **Richtlinie der Stadt Pfarrkirchen zur Kostenübernahme einmaliger Anschluss- und Herstellungskosten privater leitungsungebundener Breitbandanschlüsse in Gebieten ohne festnetzgebundene Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen**

### **Allgemeines:**

Im Rahmen der geltenden Förderprogramme im Breitbandausbau wurden Angebote abgegeben, die unter zeitlichen Aspekten absehbar keine Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen im festnetzgebundenen Leitungsausbau in Teilbereichen von Pfarrkirchen für die dortigen Endnutzer sicherstellen.

Unter dem Aspekt noch ausstehender neuer Förderrichtlinien und der Deckelung von Fördermitteln im Breitbandausbau nach den geltenden Förderrichtlinien kann zudem gegenwärtig kein für die Stadt Pfarrkirchen vertretbarer wirtschaftlicher Ausbau von festnetzgebundenen Breitbandanschlüssen erfolgen.

In den Gebieten ohne festnetzgebundene Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen stehen aktuell Lösungen für leitungsungebundene Breitbandanschlüsse (z. B. Mobilfunk, Satellit, etc.) zur Verfügung, die der Endnutzer buchen kann.

### **1. Zweck der Richtlinie:**

1. Die Stadt Pfarrkirchen übernimmt die Kosten für einmalige Anschluss- und Herstellungskosten von leitungsungebundenen Breitbandanschlüssen in Gebieten ohne festnetzgebundene Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen.
2. Der Endnutzer muss dabei eine Übertragungsrate ohne Volumenbeschränkung oder Drosselung von mindestens 30 Mbit/s im Download und höheren Upload-Geschwindigkeiten, als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung erhalten.

### **2. Empfängerkreis und Antragsberechtigte:**

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind Endnutzer die einen leitungsungebundenen Breitbandanschluss bei einem Anbieter bestellt haben.

### **3. Rechtsnatur:**

1. Die Kostenübernahme für die Endnutzer nach dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Pfarrkirchen dar. Die Kostenübernahme kann nur gewährt werden, wenn der Stadtrat entsprechende Haushaltsmittel bereitstellt. Bei nicht ausreichenden Mitteln kann die Kostenübernahme gekürzt oder eingestellt werden.
2. Die Richtlinie hat keine bindende Außenwirkung. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme besteht grundsätzlich nicht, selbst dann nicht, wenn im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

#### **4. Geltungsbereich:**

1. Der Endnutzer ist Anschlussnehmer in einem weißen NGA-Fleck (Next Generation Access). Gebiete ohne NGA-Versorgung wurden im Rahmen der Bitratenanalyse 2018 bis 2019 sowie den Markterkundungen in den Breitbandförderverfahren ermittelt. Die Bitratenanalyse kann unter <https://bitratenkarte.de/rottal/pfarrkirchen> abgerufen werden.
2. Eine Kostenübernahme nach dieser Richtlinie kommt in Betracht, wenn diese zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung führt – dies bedeutet, dass der Endnutzer eine leitungsungebundene Mindestversorgung im Sinne der Nr. 1.2. dieser Richtlinie erhält.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Kostenübernahme**

1. Die nicht rückzahlungspflichtige Kostenübernahme der einmaligen Anschluss- und Herstellungskosten einschließlich der erforderlichen Geräte (ohne mobile Endgeräte wie Tablets oder Smartphones) erfolgt mit 80 % maximal jedoch 400,00 €.
2. Eine Kostenübernahme ist bei Vertragsabschluss vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 unter Nachweis der einmaligen Anschluss- und Herstellungskosten einschließlich der erforderlichen Geräte (ohne mobile Endgeräte wie Tablets oder Smartphones) möglich. Eine Auftragsbestätigung des Anbieters zur Einrichtung des leitungsungebundenen Anschlusses beim Endnutzer ist erforderlich.
3. Pro Endnutzer ist maximal nur die Kostenübernahme für einen abgeschlossenen Vertrag möglich.
4. Eine Kostenübernahme laufender Entgelte aus dem Vertrag zwischen Endnutzer und Anbieter ist ausgeschlossen.

#### **6. Auszahlung**

1. Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Endnutzer. Entsprechende Anträge können bis zum 31.03.2025 gestellt werden. Die Auszahlung der Kostenübernahme erfolgt nach vollständiger Bezahlung der einmaligen Anschluss- und Herstellungskosten durch den Endnutzer. Eine Auszahlung erfolgt nur direkt an den Endnutzer und nicht an den Anbieter der leitungsungebundenen Breitbandversorgung.
2. Die Antragstellung hat unter Verwendung des von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Formblattes zu erfolgen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Belege sind beizufügen. Über Art und Umfang der außerdem vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Stadt Pfarrkirchen.
3. Bei Verstößen oder rechtsmissbräuchlicher Anwendung der Richtlinie durch den Endnutzer kann die Stadt Pfarrkirchen die übernommenen Kosten zurückfordern.

#### **7. Entscheidung und Prüfung**

Über sämtliche Anträge entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der übernommenen Kosten zu prüfen. Der Endnutzer ist außerdem verpflichtet der Stadt Pfarrkirchen auf Verlangen alle Vertragsunterlagen vorzulegen.

## **8. Sonstiges:**

1. Eine Kostenübernahme für bereits abgeschlossene Verträge ist ausgeschlossen.
2. Eine Kostenübernahme ist nicht möglich, wenn der Endnutzer bereits über eine NGA-Versorgung verfügt oder in einem Gebiet mit einer möglichen NGA-Versorgung liegt aber lediglich der Hausanschluss für die leitungsgebundene Breitbandversorgung nicht hergestellt ist.
3. Eine Bindungsfrist durch den Endnutzer besteht nicht.

## **Inkrafttreten:**

Die Richtlinie zur Kostenübernahme einmaliger Anschluss- und Herstellungskosten privater leitungsungebundener Breitbandanschlüsse in Gebieten ohne festnetzgebundene Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen in Pfarrkirchen tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 03.12.2019 außer Kraft.

Stadt Pfarrkirchen, den 18.12.2020

Wolfgang Beißmann  
1. Bürgermeister